

# Korrespondent

## für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Sezugpreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug. Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreißendstr. 5

65. Jahrgang

Berlin, den 21. Mai 1927

Nummer 41

### Die Erneuerungsfrist für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats.

Monatlicher Sezugpreis 1 RM. Bestellgebühr 12 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats aufgegebenen Bestellungen.

### Arbeitsgerichtsengesetz und tarifliche Schiedsgerichte

Das Arbeitsgerichtsengesetz regelt in erschöpfender Weise die persönliche und sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden. Daneben ist jedoch dem Tarifschiedsverfahren weitgehender Spielraum gelassen. Die Meinungen darüber, ob dies notwendig und zweckmäßig sei angeht, der neuen Arbeitsgerichtsbehörden, gehen auseinander. Ohne in diesen Meinungsstreit einzugreifen, muß doch gesagt werden, daß in kollektiven Arbeitsstreitigkeiten die tariflichen Schiedsgerichte kaum entbehrt werden können.

Im vierten Teil des Arbeitsgerichtsengesetzes wird nun die Schiedsgerichtsbarkeit eingehend geregelt. Der entscheidende § 91 stellt als Grundsatz auf:

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lohnverhältnis, das sich nach einem Tarifvertrage bestimmt, können die Parteien des Tarifvertrages die Arbeitsgerichtsbarkeit im Tarifvertrage durch die ausdrückliche Vereinbarung ausschließen, daß die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen soll. Die Wirkung dieser Vereinbarung erstreckt sich nicht auf solche Parteien eines Arbeits- oder Lohnverhältnisses, die dem Tarifvertrage nur durch die Erklärung seiner allgemeinen Verbindlichkeit unterworfen sind.

Die Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses können, allgemein oder für den Einzelfall, auch im voraus eine derartige Vereinbarung treffen:

1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Nr. 1;
2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Nr. 2, wenn der beteiligte Arbeitnehmer ein Angestellter ist und sein Jahresentgelt die im Angestelltenversicherungsengesetz vorgesehene Grenze für die Versicherungspflicht überschreitet.

Grundsätzlich können nach Absatz 1 des § 91 also nur die Tarifvertragsparteien die Arbeitsgerichtsbarkeit ausschließen. Der vereinbarte Ausschluß kann sich sowohl auf alle Arbeitsstreitigkeiten erstrecken als auch auf Teilgebiete. Lediglich diejenigen Angestellten, deren Einkommen die Angestelltenversicherungsgrenze (zurzeit 6000 M.) übersteigt, können für Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsverhältnis ein Schiedsgericht vereinbaren. Während bisher die Erledigung der Einspruchsstreitigkeiten (§§ 86, 87 des Betriebsratsgesetzes) ausschließlich den vorläufigen Arbeitsgerichten vorbehalten war, können künftig die Entlassungsstreitigkeiten, wie sie in §§ 84 ff. des Betriebsratsgesetzes genannt sind, auch durch Schiedsverträge den Tarifschiedsstellen zur Entscheidung überwiesen werden. Das erhellt daraus, daß der Absatz 1 des § 87 des Betriebsratsgesetzes durch das Arbeitsgerichtsengesetz gestrichen wurde. Er lautete: „Über den Einspruch (§ 84) wird im gesetzlichen Schlichtungsverfahren endgültig entschieden.“ Diesen Standpunkt vertritt auch Professor Erdel gegenüber der Reichs-Vollmar, die in der ersten Auflage ihres Kommentars zum Arbeitsgerichtsengesetz eine entgegengesetzte Auffassung vertraten. In der zweiten Auflage wird jedoch ebenfalls anerkannt, daß die Einspruchsstreitigkeiten der tarifvertraglichen Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt werden können. Für die im Beschlußverfahren zu erledigenden Streitigkeiten aus dem Betriebsratsgesetz (Geschäftsführungs- und Befahrensstreitigkeiten) ist eine Übertragung auf tarifliche Schiedsstellen jedoch nicht angängig.

Die wichtige Frage, ob tarifliche Außenleiter durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages den Tarifschiedsgerichten unterstellt werden, verneint das Arbeitsgerichtsengesetz. Der bekannte Arbeitsrechtler Professor Erdel stellt sich in einem Artikel in Nr. 1 der Zeitschrift „Das Schlichtungswesen“ auf den Standpunkt, daß die Außenleiter nicht unbedingt von der tarifvertraglichen Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschlossen sind. Er sagt u. a.

„Man beachte aber wohl, daß es in § 91 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich heißt: „nur durch die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit unterworfen sind“. Das Arbeitsgerichtsengesetz will also die Ausbehnung der tarifvertraglichen Schiedsbarkeit auf die Tarifvertragsparteien (Außenleiter) nicht etwa unbedingt ausschließen, sondern nur verhindern, daß die Allgemeinverbindlichkeit für sich allein schon als zur Unterstellung ausreichend gilt. Es steht daher nichts im Wege, daß die Tarifschiedsstelle für solche Außenleiter tätig wird, die dadurch zu beteiligten Personen' des Tarifvertrags geworden sind, daß sie den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben' (vgl. § 1 Absatz 2, am Ende der Tarifvertragsverordnung). Solche Außenleiter sind ja in Wahrheit nicht mehr 'tarif-fremd', sondern durch ihren individuellen Arbeitsvertrag dem Tarifvertrag angegeschlossen. Aber auch dem steht nichts entgegen, daß Außenleiter, die sich im übrigen dem Tarifvertrag nicht unterstellt haben, ihren Rechtsstreit vor die Tarifschiedsstelle bringen; darin liegt der — ausdrückliche oder stillschweigende — Abschluß eines individuellen Schiedsvertrags auf die Tarifschiedsstelle als Schiedsgericht. Freilich unterliegt diese Vereinbarung auf die Tarifschiedsstelle den oben erwähnten Beschränkungen des individuellen Schiedsvertrags nach § 91 Absatz 2 Ziffer 2 A.G.G. (Beschränkung auf Angehörige mit einem die Angestelltenversicherungspflicht überschreitenden Jahresentgelt), während in dem Falle, daß die Außenleiter sich dem Tarifvertrag überhaupt unterstellt haben — durch den erwähnten allgemeinen Abschluß des Arbeitsvertrags 'unter Berufung auf den Tarifvertrag' —, die Tarifschiedsstelle in dem vollen Umfang der tarifvertraglichen Schiedsgerichtsbarkeit (also ohne Ausschluß der Arbeiter und der geringer bezahlten Angestellten) für die Außenleiter tätig werden kann.

Auch künftig ist somit nicht jede Betätigung der Tarifschiedsstellen in Außenleiterstreitigkeiten ausgeschlossen. Aber eine Verpflichtung zum Tätigwerden hat die Tarifschiedsstelle gegenüber den Außenleitern künftig nie. Auch nicht in dem Falle, daß die Außenleiter sich durch ihren Arbeitsvertrag dem Tarifvertrag überhaupt unterstellt haben. Denn dadurch sind sie zwar am Tarifvertrag beteiligt geworden, aber nicht in die Tarifgemeinschaft, deren Organ die Tarifschiedsstelle ist, eingetreten; die Tarifgemeinschaft besteht zwischen den Vertragsparteien des Tarifvertrags, erstarkt also nur die diesem als Mitglieder angehörenden Personen.

Das Arbeitsgerichtsengesetz enthält nun eine Reihe Vorschriften über die Zusammenfassung, das Verfahren usw. der Schiedsgerichte. Das Schiedsgericht muß, sofern es nicht für einen bestimmten Einzelfall vereinbart ist, aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeberern und Arbeitnehmern bestehen; außerdem können ihm Unparteiische angehören. Es kann auch eine entsprechend zusammengesetzte Behörde oder Einrichtung vereinbart werden. Mitglieder des Schiedsgerichts können unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters bezügl. über die Ablehnung beschließt die Kammer des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt sich nach dessen freiem Ermessen, doch sind einige zwingende Grundsätze innezuhalten. Vor Fällung des Schiedspruchs sind die Streitparteien zu hören. Die Anhörung erfolgt, soweit der Schiedsvertrag nichts anderes bestimmt, mündlich. Die Parteien haben persönlich zu erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Weicht eine Partei in der Verhandlung unentschuldig ab oder äußert sie sich trotz Aufforderung nicht, so ist der Pflicht zur Anhörung genügt.

Das Schiedsgericht kann Beweise erheben, soweit die Beweismittel ihm zur Verfügung gestellt werden. Zeugen und Sachverständige kann es jedoch nicht befragen, auf keine eidesstattlichen Versicherungen verlangen oder entgegennehmen. Ein Zwang zum Erscheinen der Zeugen besteht nicht. Hält das Schiedsgericht eine Beweiserhebung für erforderlich, die es nicht vornehmen kann, so erlöst es um die Vornahme den Vorstehenden desjenigen Arbeitsgerichts oder, falls dies aus Gründen der örtlichen Lage zweckmäßiger ist, dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme erfolgen soll. In diesen Fällen muß der geladene Zeuge erscheinen, bekommt dann auch seine Auslagen vergütet. Soll die Beerdigung eines Zeugen oder

Sachverständigen erfolgen, so hat das Schiedsgericht ein diesbezügliches Ersuchen an die vorgenannte Instanz zu richten. Die durch die Rechtsstiftung entstehenden baren Ausgaben sind dem Gericht zu ersetzen. Der Parteieid ist im schiedsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.

Ein vor dem Schiedsgericht geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Streitparteien und den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben. Der Vergleichspruch ergeht mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Schiedsgerichts, falls der Schiedsvertrag nichts anderes bestimmt. Er ist unter Angabe des Tages seiner Fällung von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben und muß schriftlich begründet werden, soweit die Parteien nicht auf schriftliche Begründung ausdrücklich verzichten. Eine vom Verhandlungsleiter unterschriebene Ausfertigung des Schiedspruchs ist jeder Streitpartei zuzustellen. Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Der Schiedspruch hat unter den Parteien dieselben Wirkungen wie ein rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts. Er ist ebenso wie der Vergleich stempelfrei.

Eine vom Verhandlungsleiter unterschriebene Ausfertigung des Schiedspruchs soll bei dem Arbeitsgericht, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, niedergelegt werden. Auch die Akten oder Teile der Akten des Schiedsgerichts können dort niedergelegt werden. Die Niederlegung des Schiedspruchs beim Arbeitsgericht ist eine Sollvorschrift, ist jedoch zu empfehlen. Eine Zwangsverpflichtung kann aus dem Schiedspruch oder aus einem Vergleich nur stattfinden, wenn der Vorsitzende des sonst zuständigen Arbeitsgerichts ihn für vollstreckbar erklärt. Die Vollstreckbarerklärung erfolgt nur, wenn die genannten zwingenden Formvorschriften des Schiedspruchs oder Vergleichs innegehalten sind. Die Entscheidung ist den Parteien zuzustellen. Vor der Vollstreckbarerklärung ist der Gegner zu hören. Die Entscheidung ist auszuführen, wenn nachgewiesen wird, daß auf Aufhebung des Schiedspruchs geklagt ist. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht gegeben. Wird die Vollstreckbarkeit wegen Verstoßes gegen die Formvorschriften abgelehnt, so hat das Schiedsgericht den Mangel abzustellen und den Antrag erneut einzureichen. Tut es dies nicht, so kann die Klage beim Arbeitsgericht anhängig gemacht werden.

Nach § 100 des Arbeitsgerichtsengesetzes kann beim Arbeitsgericht auf Aufhebung des Schiedspruchs geklagt werden, wenn das schiedsgerichtliche Verfahren unzulässig war, wenn der Schiedspruch gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt oder wenn nach § 580 Nr. 2-5 der Zivilprozessordnung die Restitutionsklage zulässig wäre. Die Restitutionsklage ist zulässig in den Fällen, in denen gewisse strafbare Handlungen unterlaufen sind, die die Grundlagen für das Urteil abgaben (Zeitung eines falschen Eides, Vorlage einer gefälschten Urkunde usw.). Die Aufhebungsklage ist in der Regel binnen einer Monatsfrist von zwei Wochen, beginnend mit dem Tage der Zustellung des Schiedspruchs zu erheben. Wird der Schiedspruch aufgehoben, so beginnt das Verfahren erneut vor dem Schiedsgericht, wird die Aufhebung abgelehnt, so hat die Vollstreckbarerklärung des Schiedspruchs zu erfolgen.

Der Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten begründet im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine prozesshindernde Einrede.

Das Arbeitsgerichtsengesetz sieht dann noch vor, daß die Vertragsparteien, die einen Schiedsvertrag schließen können, eine Güte stelle vereinbaren können, vor der ein Einigungsverfahren dem arbeitsgerichtlichen Verfahren vorauszugehen hat. Die Vertragsparteien können ferner vereinbaren, daß Anfragen, die für die Entscheidung des Rechtsstreits vor dem Arbeitsgericht erheblich sind, durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen.

Im deutschen Buchdruckerart sind die Bestimmungen, daß zur Schlichtung von Gesamtsstreitigkeiten über die Auslegung des Tarifvertrags und des Lohnvertrags Schiedsämter zu bilden sind. Für Einzelstreitigkeiten aus diesem Tarifvertrag, heißt es weiter, sind die Arbeitsgerichte zuständig. Die Organisationen haben das Recht, wenn sie Einzelstreitigkeiten aus dem Tarifvertrag für wichtig halten, diese zu Gesamtsstreitigkeiten zu machen. Die Geschäftsverteilung für die Schiedsämter regelt in eingehender Weise die Zusammenfassung, Befugnisse und das Verfahren vor den Schiedsinstanzen. Ihre Schiedsämter sind

zu gleichen Teilen mit Gehilfen und Prinzipalen besteht. Als Vorsitzende fungieren Vertreter der beiderseitigen Organisationen abwechselnd. Ihnen steht die gemeinsame Schlichtung anhängig gemachter Klagen im Wege der persönlichen Vermittlung, also auch ohne Schiedsspruch, zu. Stellt sich nach übereinstimmender Ansicht beider Vorsitzenden der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann die Klage durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden. Die Verhandlung vor den Schiedsämtern ist eine mündliche. Die Vertretung durch ein mit Vollmacht ausgestattetes anderes Mitglied der Organisation ist zulässig. Vergleiche sind möglich. Für diese und für die Schiedssprüche selbst ist die Form des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechend vorgeschrieben. Für die Niederlegung ist in der Geschäftsordnung ebenfalls niedergelegt, daß in bestimmten Fällen das Arbeitsgericht bzw. das Amtsgericht zur Rechtshilfe zu veranlassen ist. Ebenso ist vorgeschrieben, daß nicht berufungsfähige Entscheidungen in einer von den Vorsitzenden zu unterschreibenden Ausfertigung bei dem Arbeitsgericht niedergelegt werden. Eine zulässige, vom Arbeitsgerichtsgesetz abweichende Regelung besteht insofern, als die Entscheidungen der Schiedsämter ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes berufungsfähig sind, wenn sie mit weniger als Zweidrittelmehrheit erfolgten. Das mit einem Unparteiischen besetzte Reichsschiedsamt entscheidet dann im Falle der Berufung endgültig und bindend. Das Beschwerdeverfahren gegen nicht berufungsfähige Entscheidungen der Schiedsämter, die dem klaren Wortlaut des Tarifs widersprechen, findet ebenfalls beim Reichsschiedsamt statt. Auch die Entscheidungen des Reichsschiedsamts werden künftig bei dem Arbeitsgericht, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, niedergelegt. Wir hoffen also, daß diese Bestimmungen sich bereits den Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes anpassen. Das geht aus daraus hervor, daß sie mit dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes in Geltung treten sollen.

Da ein lädenloses Netz von Arbeitsgerichten das Deutsche Reich überspannen wird, werden im übrigen ab 1. Juli 1927 die Kollegen aller Orte — auch der allerkleinsten — mit einer Einzelstreitigkeit an das zuständige Arbeitsgericht gehen müssen. Bisher waren die Schiedsämter noch insoweit zuständig für Einzelstreitigkeiten, als für die betreffenden Orte Gewerbegerichte (vorläufige Arbeitsgerichte) nicht bestanden. Eine Einzelstreitigkeit wird in Zukunft nur dann noch vor ein Schiedsamt gebracht werden können, wenn die Organisation den Streitfall zur Gesamistreitigkeit macht. Die veränderte Rechtslage zwingt die Kollegenschaft und insbesondere die Funktionäre, sich mit dem Inhalt des Arbeitsgerichtsgesetzes eingehend „a. befassen.“

\*\*\*

### Sozialpolitik im Reichswirtschaftsrat

Im Vordergrund der Tätigkeit des vorläufigen Reichswirtschaftsrats stehen zurzeit außergewöhnlich wichtige, umfangreiche Arbeiten auf dem Gebiete der Sozialpolitik. Einen besonderen Raum nehmen dabei folgende Regierungsvorlagen ein, die vom Sozialpolitischen Ausschuss des RWR, behandelt werden: 1. Entwurf eines Arbeitschutzgesetzes; 2. ein vom Reichsminister der Justiz und vom Reichsarbeitsminister erbetenes Gutachten zur Frage der Bestimmung der Gehaltsgrenze im Handelsgesetzbuch sowie in der Gewerbeordnung durch feste Geldbeträge; 3. Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft; 4. Entwurf eines Gesetzes über das Washingtoner Abereinkommen betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft; 5. Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes; 6. Prüfung der Frage der Lehrlingshöchstzahlen im Handelsgewerbe.

Die Vorberatung des Entwurfs eines Arbeitschutzgesetzes hat bisher 22 Sitzungen des zu diesem Zwecke eingesetzten Arbeitersausschusses erfordert. Zurzeit wird der 3. Abschnitt des Gesetzentwurfs „Arbeitszeit“ behandelt.

Mit der Vorberatung des unter 2 erwähnten Gutachtens war der Arbeitersausschuss für die Reform der sozialen Versicherungsgeetze beauftragt worden. Der Sozialpolitische Ausschuss, dem der Bericht des Arbeitersausschusses unterbreitet wurde, empfiehlt der Reichsregierung, es bei dem derzeitigen Rechtszustand bis zum Schluss dieses Jahres zu belassen, da die Verhältnisse im Wirtschaftsleben augenblicklich noch sehr unübersichtlich und flüchtig seien, so daß es noch nicht zweckmäßig erscheine, bestimmte Gehaltsgrenzen gemäß § 68 Absatz 1, § 74a Absatz 2 Satz 1, § 75b Satz 2 des Handelsgesetzbuches und § 133a, b Absatz 1 der Gewerbeordnung festzusetzen.

Die unter 3 und 4 genannten Gesetzentwürfe hat der Arbeitersausschuss für das Arbeitschutzgesetz vorordentlich behandelt. Die schriftlichen Berichte der beiden Berichtsersteller sind dem Sozialpolitischen Ausschuss bereits vorgelegt.

Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes ist dem RWR am 19. April zugegangen und vom Sozialpolitischen Ausschuss einem besonderen Arbeitersausschuss überwiesen worden.

Der Arbeitersausschuss zur Beratung des Entwurfs eines Berufsausbildungsgesetzes am § 7 der Arbeitszeitverordnung setzte seine Beratungen zwecks Erstattung weiterer Gutachten an das Reichsarbeitsministerium fort. In der metallverarbeitenden Industrie sind eine Anzahl Betriebe durch den Arbeitersausschuss besichtigt worden, in den nächsten Tagen sollen weitere Besichtigungen und Sitzungen zur Untersuchung der Arbeitsbedingungen in Jassen- und Ketenschmiedereien, Emailwerkern sowie Autogen- und elektrischen Schweißereien vorgenommen werden, um abschließend weitere Gutachten an das Reichsarbeitsministerium zu erstatten, damit für bestimmte Industrien oder Gewerbegruppen der Achtstundentag gesetzlich festgelegt wird.

Die Frage der Ausdehnung der Entschädigungspflicht für gewerbliche Berufskrankheiten bei Ertrankungsfällen, die vor dem Erlaß der Verordnung vom 12. Mai 1925 eingetreten sind, behandelt fortlaufend der Arbeitersausschuss für die Reform der sozialen Versicherungsgeetze. Gegenwärtig stehen zur Beratung: a) hochgradige Schwerhörigkeit und Taubheit in Lärmbetrieben; b) Erkrankungen der Arbeiter bei Bedienung von Pressluftwerkzeugen; c) Einbeziehung der Lungenentzündung, der Thomsaschladenerkrankung in Thomsaschladefabriken als Berufskrankheit in die Verordnung über gewerbliche Berufskrankheiten.

Der Wirtschaftspolitischen Ausschuss beschäftigt augenblicklich zwei wichtige Initiativanträge. Es handelt sich zunächst um Verkehrsprobleme in dem Antrag C. F. von Siemens, in dem folgendes ausgeführt wird: „Die mannigfachen Fragen der Lösung unsres binnenländischen Verkehrs bedürfen der Behandlung des gesamten Fragenkomplexes auf der Basis des rein volkswirtschaftlichen Interesses. Unter Abwägung der vielfach widerstrebenden Wünsche und Ziele der verschiedenen Verkehrsgruppen muß unter größtmöglicher Förderung von Industrie, Landwirtschaft, Handel und Handwerk ein Weg gefunden werden, der unser Volkswirtschaft gebührend Rechnung trägt. Zur Behandlung dieser für die deutsche Volkswirtschaft und Privatwirtschaft hochbedeutsamen Frage erscheint der RWR, als die gegebene Körperhaft.“

Ferner stellte ein Mitglied einen Initiativantrag, der die wirtschaftlichen Folgen des dem Reichstag vorliegenden Gesetzentwurfs über den Schutz der Jugend bei Luftbarkeiten betrifft.

Ein Arbeitersausschuss, vom Finanzpolitischen Ausschuss eingesetzt, behandelt zurzeit die Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und in Verbindung damit die diesbezüglichen Fragen des Finanzausgleichs.

Der Ausschuss für Siedlungs- und Wohnungsweisen beschäftigt sich mit der Aufstellung eines Bauprogramms auf lange Sicht.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuss haben am 15. Dezember 1926 einen Initiativantrag Balltrauf und Genossen angenommen, worin die Reichsregierung ersucht wird, sich dieser Frage anzunehmen und den Wohnungs- und Siedlungsausschuss mit der Aufstellung des Bauprogramms zu beschäftigen. Der Ausschuss behandelte in vier Sitzungen die allgemeinen Fragen des Wohnungsbaues und legte seine Stellungnahme in Leitfäden nieder. Die Frage der Finanzierung des Wohnungsbaues wird in nächster Zeit ebenfalls beraten.

Der Ausschuss zur wirtschaftlichen Förderung der geistigen Arbeit behandelt zurzeit einen Initiativantrag im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister und dem Reichsminister des Innern über Fragen des Urheberrechts, mit Rücksicht auf die in diesem Jahre stattfindende Urheberrechtskonferenz in Rom und die dazu erforderliche Stellungnahme Deutschlands zur internationalen Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Der Verfassungsausschuss beschäftigt zurzeit verschiedene Eingaben des Reichslandarbeiterbundes und des Reichsverbandes der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen betreffend Anerkennung des Reichslandarbeiterbundes als wirtschaftliche Organisation von Arbeitnehmern im Sinne der Sozialgesetzgebung. In Verbindung mit der Beratung dieser Eingabe steht die vom Reichswirtschaftsminister überwiehene Eingabe des Reichsverbandes nationaler Gewerkschaften.

In allen diesen Beratungen sind die Vertreter der Gewerkschaften als Mitglieder des RWR, oder als Sachverständige hervorragend beteiligt. Vielfach werden auch die Mitglieder der Betriebsvertretungen als Sachverständige hinzugezogen. Dieser kurze Bericht gibt zugleich einen feinen Auschnitt aus dem so vielseitigen Aufgabengebiet, das die Gewerkschaften in Verbindung mit den Arbeitern der Betriebe und im Interesse der gesamten Arbeiterbewegung fortlaufend in den Wirtschaftsorganen zu erfüllen haben.

### Korrespondenzen

**Bremen.** In unrer nur mäßig besuchten Bezirksversammlung am 20. April gab Bezirksvorsitzender Gokert bekannt, daß die Einführung des neuen Lohn- und Manteltarifs am Orte ohne Schwierigkeiten vor sich gegangen sei, daß aber die Prinzipalität drauf und dran sei, die Leistungsgulagen und sonstige Vergünstigungen nach Möglichkeit zu kürzen und in Wegfall zu bringen. Die Kollegenschaft müsse bei der Einstellung der Lehrlinge in den Betrieben ein wachsames Auge haben, damit Überschreitungen der Lehrlingsstaffel nicht nur vermieden, sondern auch da, wo dies der Fall ist, für Abhilfe gesorgt werde. Nach einem kurzen Bericht von der Tätigkeit des Ortsausschusses des DGB, fand die Wahl der Gehilfenvertreter zum Tarifschiedsamt Erledigung. Der Bezirksvorstand hatte es sich angelegen sein lassen, allen Mitgliedern des Bremer Vereins zur Selbstorientierung einen neuen Tarif kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Versammlung beschäftigte den hierfür verausgabten Betrag einstimmig. Kollege Heinrich Engelnug hielt dann einen interessanten Vortrag über „Die Volkswirtschaft“. In längeren Ausführungen wies der Referent nach, daß durch die „Volkswirtschaft“ jedem Versicherten sein Recht wird, wohingegen bei Privat-, insbesondere bei den Zeitfiktionsabonnementsversicherungen vielfach der Versicherte infolge Unkenntnis der Bestimmungen leer ausgeht und sogar mit Abbruch des Abonnements das eingezahlte Geld verliert. Nachdem beschlossen war, einige Restanten dem Geworverband zum Ausschuss zu empfehlen, gab Vorsitzender unter „Verschiedenem“ ein Zirkular, das die Gründung einer Handwerkerpartei am Orte vorschlägt, bekannt. Dieses löste eine lebhafte Debatte aus. Zur weiteren Stellungnahme sollen die vorbereitenden Schritte abgewartet werden.

### Aus der Jugend- und Wanderzeit eines Leipziger Handsehers

(Fortsetzung statt Schluss)

Mit dem Gereten habe ich das allererste Mal beim Bauern geschlafen, in einem Dorfe bei Münden: Saure Milch und Schwarzbrot. Es hat mir sehr gut geschmeckt und war überaus billig. In der Mühenkriegsperiode habe ich manchmal an diese nachhafte Kost gedacht!

Von den Schweizer Mädels schwärmte Kolleg in den höchsten Tönen, obgleich er sie überhaupt noch gar nicht kannte. „Dort gibts viele niedliche Seemhütchen“, sagte er besprechend. „Dort trinke ich aus der Dagrinne und buhste gleich im ersten Stok, weiter unten hab ich mich gar nicht erst auf.“ Dann fafelte er vom „Fensterin“, das sei das allerhöchste, was man in der Schweiz finden könnte, höchstens noch Edelweiß und Alpenrosen. Ich hätte es ihm kollegial gemöndt, aber ich merkte bald, daß die Dirndls vor dem langen Saupreuzen oder dem hauben Schwob Angst hatten. Er war eben zum Lieben zu lang. Einen schönen Bierbaß lang Kolleg:

Steht die Mädels so frant und die Männer so frei,  
Als wir es ein adlig Geschlecht.  
Welch bist du mit altlicher Seele dabei,  
So dünt es dich billig und recht.

In einem Anfall von Prahlerei hab ich ihm mal erzählt, daß ich auch aus adligem Geschlecht stammte, meine Vorfahren hätten in einem französischen Schloß geessen und wären ihrer Religion wegen vertrieben worden. Ein

Preußenkönig habe die Jugenotten aufgenommen und in Preußen angehebelt. Alles Vermögen hätten meine Vorfahren verloren und infolgedessen ihren Adel abgelegt und einen bürgerlichen Namen angenommen. „Ob Kolleg dies an mehrem ritterlichen Wesen gegenüber dem weltlichen Geschlecht und an meiner Toleranz in döftlicher und geistiger Hinsicht noch nicht gemerkt habe?“ fragte ich ihn ahnungslos.

„Ja“, sagte Kolleg, „einen kleinen Höhentlaps hab ich schon mehrmals an dir bemerkt. Aber ich vergehe dir deine Abstammung, bist ja sonst ein ganz patentier Kerl.“

„Höhentklaps“, fragte ich ihn erstaunt. Eine Weile war ich starr.

„Stehst du im Gothaer?“ fragte Kolleg heuchlerisch.

„Im Gotha hab ich mal gesehen“, log ich. „Sie sind Beweise meiner Abstammung. Hier mein Taufschein. Ich bin reformiert, wie mein Landsmann Chamisso, der die „alte Waffrau“ angehehlet hat, du weißt doch?“ — „Meine Cousine — enschuldige, bald hätte ich sie „Base“ genannt, hat „al unser Schloß in Frankfurt aufgesucht und hat sich auch die Kirchenbücher anschauen lassen. Es ist also zweifellos. Ein bißchen überlandeltet war sie schon immer.“

„Ist sie hübsch?“ fragte fogleich Kolleg.

„Hübsch? Ein Engel ist sie, vereintigt est germanische Schönheit: blonde Augen, blaues Haar, mit französischem Sprit. Das ist ein Mädels, Kolleg, da können alle deine Dirndls und Semnerinnen nicht antippen.“

Kolleg wurde wild. „Ach mach keinen Schafsmist, Kollege, die Semnerinnen — ist ja alles Mumpst! Wir sind alles

Brüder, mein Blut ist genau so rot wie deins. Die ganze Welschgehehlt ist nur Eitelkeit, damit du was hast, um dich zu herausgeben. Die albernem Menschen müßten gar zu gerne über ihren Mitmenschen stehen, aber das ist durch die Revolution zum Glück vereitelt worden.“

„Durch die französische Revolution?“ fragte ich erstaunt. „Die deutsche Revolution soll ja erst noch kommen. Ich glaube 1918!“

„Ach Quatsch“, knurrte Kolleg und brach das Thema ab.

„Kommt, sehen wir uns lieber die Schweiz an.“

Und wir tigerten los und kamen in die herrliche, schneebedeckte Schweiz. In jeder Stadt gab's Ortsgehehlt, im Spital konnten wir gratis übernachten, auf Wiesensteden, es war prachtvoll primitiv. Früh gab, ohne daß wir hätten arbeiten müssen, einen Kapf Milchstaffee und Weißbrot. Mit Löffeln haben wir diese Frühsuppe geessen. Es war ein Labfal. Wen wir es so bis an unser festiges Ende hätten, wir brauchen nichts weiter zum Überknappen.

O diese gigantischen, eisbedeckten Bergriesen, die riesigen blauen Bergseen! Ich war baff über so viel landschaftliche Schönheit. Die gewiß schöne Sächsishe Schweiz konnte mir gethosen bleiben.

Kolleg wollte nun nach Oberitalien, ich aber wehrte ab. Ich wußte, daß dort „nichts zu holen“ war, daß dort, ungläublich, sogar die Handwerksburschen vom armen Volke angehehlt werden. Übrigens hatte ich irgend etwas in der Schweiz zu suchen, was, wußte ich noch nicht, an Okkultismus wurde ich erinnert. Ein undeutliches Gefühl fesselte mich an die Schweiz.

(Schluß folgt.)



des Arbeiterrats war (mitnach § 32 BGG, ohne rechtliche Bedeutung. (S. a. Holz-Sieger, Ann. 2 zu § 32 BGG.) Es liegt aber ein gültiger Beschluß des Arbeiterrats nicht vor, so daß eine zugewandte, von Amts wegen zu beachtende Vorschlagsentscheidung.

Was tat nun der Betriebsrat angeichts des Vorgehens? Er hat, wie entlassenen Vorstehenden angetragen, unter Leitung des Angeklagtenratsvorsitzenden sich mit dem Fall befähigt, hat aber keinen Beschluß gefaßt, sondern die Gade dem Arbeiterrat zur Verhandlung überwiesen. Er war des Glaubens, weil der Entlassene gleichzeitig Vorsitzender des Arbeiterrats war, daß die Angelegenheit nur den Arbeiterrat angeht. Hat der Arbeiterrat sich nicht wieder unzuständig erklärt, als er sich wohl mit dem Vorgesetzten befähigte, aber von einer Klaren Befähigungslösung, wo nur lauten konnte, „Zustimmungserteilung oder nicht“, Abstand nahm. Einige Mitglieder der Betriebsvertretung wurden zur Geschäftsleitung geschickt, um dort eine gewundene Erklärung abzugeben, aus der insofern eine Zustimmung zur Entlassung heraus sprach, als in ihr die Zustimmung insofern wieder unzuständig erklärt wurde, als möglich ist, Abstand nahm. Einige Mitglieder der Betriebsvertretung wurden zur Geschäftsleitung geschickt, um dort eine gewundene Erklärung abzugeben, aus der insofern eine Zustimmung zur Entlassung heraus sprach, als in ihr die Zustimmung insofern wieder unzuständig erklärt wurde, als möglich ist, Abstand nahm. Einige Mitglieder der Betriebsvertretung wurden zur Geschäftsleitung geschickt, um dort eine gewundene Erklärung abzugeben, aus der insofern eine Zustimmung zur Entlassung heraus sprach, als in ihr die Zustimmung insofern wieder unzuständig erklärt wurde, als möglich ist, Abstand nahm.

**Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes**

Bekanntlich werden Arbeitsetzungen auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen und es wird vereinbart, daß die Vertragszeit nie nicht ausdrücklich gekündigt werden, weitergehen. Wenn nun zur Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes, das einen solchen Arbeitsvertrag abgeschlossen hatte, die Zustimmung der Betriebsvertretung erforderlich ist? Die Reichsgericht „Das Arbeitsgericht“ Nr. 2/1927 veröffentlichte ein Urteil des Reichsgerichts (III. Zivilsenat, 28. September 1926), das bei einer solchen Kündigung die Zustimmung der Betriebsvertretung für erforderlich erklärt. In der Urteilsbegründung wird gesagt: Es ist nicht als zeitliche Notwendigkeit anzusehen, daß das auf bestimmte Zeit abgeschlossene Vertragsverhältnis an Ende der vorbestimmten Vertragszeit und ohne weiteres an ein Ende erlischt, also für die Kündigung kein Raum ist. Es kommt vielmehr auf die Lage des Einzelfalles an. Regelmäßig mag die Abgabe einer entsprechenden Erklärung bei einem zeitlich begrenzten Dienstvertrag nur eine rechtlich bedeutungslose Gefälligkeit, ein klärendes Hinweis auf die Gade und Rechtsgläube sein. Sie kann aber auch entsprechend der jeweiligen Vertragsgestaltung eine rechtlich bedeutungsvolle Kündigung im Rahmen sein. War es vertragliche Abmachung geworden, daß das Vertragsverhältnis fortgesetzt werden sollte, wenn nicht seine vorübergehende Beendigung mitgeteilt würde, so ist es belanglos, ob eine solche Mitteilung ursprünglich nur aus Entgegenkommen zugewandt war. Wurde sie demnach nach dem Vertragsverhältnis für den Bestand des Vertragsverhältnisses abgegeben, so gemann die demnach den Nachstatter einer Erklärung des Dienstverhältnisses nimmere beendet und gelöst werde. Diese Kündigung aus einer Kündigung anzusehen, auf welche § 96 BGG Anwendung findet, begegnet keinem rechtlichen Bedenken, da Kündigung im Sinne des § 96 jede Erklärung des Vertragsbeitrags ist, welche die Lösung des Dienstverhältnisses bezweckt. Die Kündigung war also im vorliegenden Fall ebenfalls von der Zustimmung des Betriebsrats abhängig.

**Betriebsrats-Entlassungsanhalt**

Ein Vorgehen der einem Betriebsratsvorsitzenden sein Entlassungsforschritt gefolgt hat, verdient als Lehre allgemeines Interesse.

Ein Betriebsratsvorsitzender hatte seinem Vorgesetzten gegenüber den Wunsch geäußert, ein bestimmtes, dem Geschäft gehöriges, ganz geringfügiges Werkzeug einmal abends zwecks Verbringung einer häuslichen Angelegenheit mit nach Hause nehmen zu dürfen. Er fügte hinzu, daß er dasjenige anderntags wieder an seinen Platz lege. Der Vorgesetzte bemerkte zu dem Wunsch: „So habe nichts zu genehmigen“. Der Betriebsratsvorsitzende führte aber trotz der abweichenden Antwort des Vorgesetzten sein Vorhaben aus und legte das gebrauchte Werkzeug am anderen Morgen ordnungsgemäß wieder an seinen Platz. Die obere Geschäftsleitung erhielt von dem Vorgesetzten umgehend Kenntnis. Und voller Freude, einmal einen Grund gefunden zu haben, einen für als Betriebsratsvorsitzenden missliebige gewordenen Arbeiter los werden zu können, entließ sie ihn sofort.

Was hätte der Betriebsrat im vorliegenden Falle tun müssen? Nach § 96 des BGG kann das Arbeitsverhältnis eines Betriebsratsmitgliedes nur mit Zustimmung der Betriebsvertretung oder, wenn diese ihre Zustimmung nur mit Zustimmung des Gewerbeoberichts als Arbeitsgericht gelöst werden. In dem geäußerten Streitfall ist die Geschäftsleitung nicht an die Betriebsvertretung herangetreten um Zustimmungserteilung zur Entlassung des Betriebsratsmitgliedes, befangen in dem Glauben, einen Grund zur fristlosen Entlassung gefunden zu haben. Auf Grund dieser Auffassung der Betriebsleitung hätte die Betriebsvertretung überhaupt keine Klage gegen die Verhandlungen mit der Leitung anzuhängen. Der entlassene Vorstehende hätte nur nötig gehabt, dem Gewerbeobericht eine Klage auf Weiterzahlung seines Lohnes einzureichen. Diese Forderung hätte dann zu entscheiden, ob ein Grund zur fristlosen Entlassung vorliegt. Wurde ein Grund zur fristlosen Entlassung nicht anerkannt, so war der Betriebsratsvorsitzende weiter zu befähigen, sein Arbeitsverhältnis ganz als nicht gekündigt anzusehen. Falls die Geschäftsleitung von Zustimmung zur fristlosen Entlassung des Betriebsratsvorsitzenden wegen des Vorfalls zu ersuchen (was für die ordnungsgemäße Kündigung zu gelten hat), so wäre sowohl der Betriebsrat als Gesamtervertretung, als auch der Arbeiterrat als Gruppenvertretung verpflichtet gewesen, sich mit der Angelegenheit in einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung (§ 32 des BGG) zu befähigen.

Dazu bemerkt Halm in seinem Kommentar (§ 96 BGG): „Geschäft der Betriebsnehmer niedriger Betriebsvertretungen, a. B. dem Gruppenrat und Betriebsrat, oder dem Einzelbetriebsrat und Bezirksbetriebsrat (§ 6 i) oder dem Einzelbetriebsrat und Gesamtbetriebsrat, so genießt er, ebenso wie ein Vorgesetzter, der gleichzeitig dem Vorgesetzten und Vorgesetzten angehört, einen gewissen Schutz und kann nur mit Zustimmung aller Betriebsvertretungen, denen er angehört, wirksam gekündigt werden.“

Seide Körperpflichten der Betriebsvertretung wären verpflichtet gewesen, ihre Ausprüche mit einem unzweideutigen Befehl abzuheften (d. h. entweder Zustimmung oder Verweigerung derselben zur Entlassung) und den Befehl protokolllarisch niederzulegen.

Die hier in Frage kommende Betriebsvertretung hat sich ihrer Aufgabe nicht gemäßen gezeigt, und demzufolge kam der Betriebsratsvorsitzende am sein Entlassungsforschritt und die Geschäftsleitung hatte den Vorteil, einen für unangenehm gewordenen Betriebsratsvorsitzenden auf eine gewisse Art losgeworden zu sein.

# Die Betriebspraxis

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Jahrgang 1927      Berlin, den 21. Mai      Nummer 5

Betriebspraxis — Bei Betriebsratsmitgliedern ist die Meinung! — Der Wert der Betriebsratsmitglieder — Unterbrechung der Kündigungen — Befähigung der Betriebsratsmitglieder — Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes — Betriebsratsvorsitzender — Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes — Betriebsratsvorsitzender

**Betriebspraxis**

In Tages- und Gewerkschaftszeitungen sowie in vielen Zeitchriften sind heute die gefamte Bevölkerung und besonders die Arbeitsetzungen aufgeführt, welche gesundheitliche Gefahren den Menschen während seiner Arbeitstätigkeit und außerhalb derselben bedrohen. Die aus dem Beruf herauswachsenden Gefahren werden wohl deshalb etwas gering eingeschätzt, weil der tägliche gewohnheitsmäßige Umgang mit gesundheitsgefährlichen Substanzen und Materialien eine gewisse Sorglosigkeit einträgt. Es ist in vielen Fällen anzunehmen, daß der vor den Augen der Arbeiter der Maschinen arbeitende Mensch aufweist: das Vorhandensein einer unmittelbaren Gefahr ist ihm nicht bewußt.

Bei uns im Gewerbe ist es die Gefahr der Vielectricität, auf die in aufklärenden Schriften mehr als genügend hingewiesen worden ist. Und erst in Nr. 32 illustringierte „Korr.“ einen Vorschlag des Herrn Professor Dr. W. Gehl (Weipzig), den dieser im „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht hat. Dieser kann durch persönliche Berichten die Gefahr der Vielectricität stark eingeschränkt werden. Den meisten Kollegen ist es auch heute schon Lebensgewohnheit geworden, mit elektrifizierten Händen eine Nahrungsmittel zu berühren. Aber auch in den Betrieben selbst noch nie zu tun, um die gewerbebegünstigten Erörternisse durchzuführen. In zahlreichen Judritzen klangen die Kollegen über die schiefen hygienischen Verhältnisse ihrer Betriebe und erluchen um öffentliche Stellungnahme. Die natürliche für den einzelnen Betrieb selbst wirksam. Es kann nur eine Stärkung der in je einem unansehnlichen Punkttempel arbeitenden Kollegen sein.

Nach § 66 Ziffer 8 und § 78 Ziffer 6 hat der Betriebsratsvorsitzende die Aufgabe, auf die Befähigung der Anfalls- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Befähigung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerbeaufsichtlichen Bestimmungen und der Unfallversicherungsbestimmungen hinzuwirken.

In den Kriegs- und Nachkriegsjahren sind die sanitären Bestimmungen selber etwas nachlässig behandelt worden. Heute gefähigt ihnen wieder volle Aufmerksamkeit. Die am 31. Juli 1897 erlassenen Bundesratsvorschriften, die ja in jedem Betriebe ausgehängen müssen, ermahnen gleichzeitig Unternehmer und Arbeiter, auf die Befähigung des Betriebes in sanitärer Beziehung adstern zu sein.

Da ja die amtlichen Revisions der Betriebe durch die Gewerbeaufsichtsbeamten heute noch nicht regelmäßig stattfinden, müssen die Betriebsratsmitglieder doppelt aufmerksamer sein und durch persönliche Einwirkung auf den Unternehmer die vorhandenen Mängel zu beseitigen suchen.

Es ist eben ein ewiger Kleinstrieg, den die Gefährlichkeit zu kämpfen hat, um selbst die alten Bestimmungen durchzuführen. Und wenn nur einigermaßen funktionsfähig wären, wären die Kollegen sicher schon verstimmt. So aber bleibt es ein altes Leiden, daß selbst in angelegenen

Druckereien die Reinigung der Gestellen und Formentagete recht vernachlässigt wird. Die letztere gebrauchten Schriftkisten „verandern“ fast vollständig. Sind doch sollen sie in den letzten 20 Jahren in dem Maße gereinigt werden. Von den alten Bestimmungen soll die Reinigung (Ausbleichen mit Alkohollösung) im Freien stattfinden und darf jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden. Heute, im Zeitalter der Elektrifizierung, mo schon viele Hausfrauen den Staubjäger handhaben, darf man doch annehmen, daß in jeder Druckerei ein Staubjäger vorhanden ist, mit dem die Reinigung der Kästen und Regale am Standort, ohne die Transportschwierigkeiten und ohne Gefahr für die in dem Raum arbeitenden Gestellen, vorgenommen werden kann.

Die Arbeitsetzungen und deren Einrichtungen, besonders Wände, Gesimse, Regale, sollen zweimal im Jahre gereinigt werden. Wände und Decken sollen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Beschichtung oder mit Eisenblech versehen sind, mindestens einmal im Jahr mit Kaltwasser angestrichen werden. Die Beschichtung und der Eisenblech müssen jährlich einmal abgemalt werden. In jedem Jahre, wenn er nicht ladiert ist, alle fünf Jahre erneuert werden. Die Fußböden sind täglich mindestens einmal durch Aufschieben zu reinigen. Wenn der Fußboden geölt wird, ist ein tägliches Aufschieben nicht erforderlich.

Viele Betriebsräte werden nach dem Velen dieser Bestimmungen wehmütig die Wände, Gesimse, Decken und Fußböden ihrer Betriebe betrachten und feststellen müssen, daß sehr wohl durch größere Sauberkeit hier ein größerer Gesundheitschutz für die Personale erreicht werden könnte.

In den Arbeitsetzungen müssen mit Wasser gefüllte Spundnäpfe, und zwar für je fünf Personen einer, aufgestellt werden. Die Spundnäpfe sollen täglich gereinigt werden. Welchen Wert diese Befähigung für die Zubereitungsabteilung hat, ist doch heute jedem Arbeiter klar. Die Ermahnung: „Nicht auf den Fußboden spucken“, hat heute noch Bahnwegen und öffentliche Gebäude nicht, hat heute noch erheblichen Erfolg gehabt. Nur sollte man bestrebt sein, in alten Betrieben die nachgelassenen Verhältnisse in ausreichender Zahl vorhanden sind und auch täglich gereinigt werden, damit nicht der gute Zweck in das Gegenteil umschlägt.

Für das Personal müssen genügende Wohnbedingungen vorhanden sein. Geise und mindestens wöchentlich ein Handtuch zu liefern. Die Arbeitsräume sollen luftaustretend, aufbewahrt werden. Die Schmelzschmelz für Stereotypmaterial sollen gut ziehende und in den Eckstein mündende Abzugsvorrichtungen haben. Das Regieren des Metalls und das Ausschmelzen der Kräfte darf nur in besonderen Arbeitsträumen oder nur nach Entfernung der mit dieser Arbeit nicht befähigten Personen erfolgen.

Das für die manufakturen Ziele der Betriebe ist auf die Durchführung derselben hinzuwirken. Wenn ein Unternehmer befähigt die Durchführung dieser Bestimmungen verabsäumt, so muß der Betriebsrat unverzüglich Beschwerde bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt erheben. Es wird demnach schon eine Befähigung des Betriebes und die Durchführung der vorgeschriebenen Befähigungen ist ein Erfolg aber auch unter Kollegen können die Betriebsvertretungen unterliegen, indem sie sich der alten Bestimmungen er

Verlag: Kreuzbandvermittlung des Verbands der Deutschen Buchdrucker, O. m. b. G., verantwortlich für den Inhalt der Beilage: Carl Schaeffer-Poeschl, Druck: Buchdruck-Verlag O. m. b. G., sämtlich in Berlin SW 61, Unter den Eichen 87, Telefon Nr. 2141-2146.

innern und die notwendigen Abstände rechtzeitig meiden, damit auf deren Erfüllung hingewirkt werden kann.

Die Betriebsaufstellung ist von so wesentlicher Bedeutung für die Gelerndbarkeit des arbeitenden Menschen, daß ihr schon eine erhöhte Aufmerksamkeit zukommt. Wenn auch die Arbeiter oftmals enttäuscht worden sind dadurch, daß trotz aller Hinweise die Arbeitsräume nicht in ordnungsmäßigen Zustände erhalten wurden, aber Material, Sägen und Regale vorhanden sind, so müssen die Arbeiter wissen, daß auf die Befreiung dieser Räume hingewirkt werden, auf die Befreiung dieser Räume hingewirkt werden. Ein Drittel seines Lebens verbringt der Arbeiter an seinem Arbeitsplatz. Der muß darum mindestens menschenwürdig und seine Gefahrenquellen für ihn sein. Die Gelegenheit des alten Reiches hatte die Gefahren der Weiterentwicklung erkannt, und die Vorschriften von heute bestätigen die schlimmen Erfahrungen. Nur daß nicht immer der tüchtigste Finger des Arbeiters den Weisheitsmutter zum Male darstellt, sondern daß leider auch heute noch die Male Weisheitsmutterlichen aus sich selbst gereinigten Kästen, Regalen usw. aufsteigt. Also, Betriebsräte, beachtet die gewerbetätigen Bestimmungen!

**Bei Betriebsunfällen sofortige Meldung!**

An dieser Stelle ist schon wiederholt darauf hingewirkt worden, daß die Gewährung eines Anspruchs aus einem erfüllten Betriebsunfall für einen Unfallverletzten sehr oft von dem Stadium abhängig ist, daß der Betriebsunfall in die Kategorie der Verletzungen fällt, die sich selbst unbeschadet ergebende Verletzungen Wirklungen auslösen, an die der Betroffene selbst am allermeisten niemals geglaubt hätte. Darum sollte für jeden Arbeiter die natürliche Schutzlosigkeit sein, auch der geringfügigen und unheimlichen Verletzung, die er im Betrieb erleidet, um nicht so viel Bedeutung zu schenken, daß er auf einen seiner nächsten Mitarbeiter, Betriebe, am besten einen Betriebsbeauftragten, um dessen Vorfall sofort Kenntnis gibt. Zur er dies nicht, so kann er, falls aus dem Unfall Folgen eintreten und er Ansprüche zu stellen gezwungen wird, gegebenenfalls Entschädigungen erleben, wie so viele vor ihm, die leichtfertigerweise die rechtzeitige Meldung unterließen.

Es erging es auch einem Druckerkollegen, der sich an einem Genußbonbonnieren mit Bonbonieren mit dem Formzement in den Ohren floss, diese Vorgang aber, obwohl er Schmerzen spürte, am gleichen Tage weder meldete, noch einem seiner Mitarbeiter davon Kenntnis gab. Er ging nach Arbeitslohn nach Hause, und dort bemerkte er erst, daß eine Schwellung am Ohrbogen eingetreten war. Von dem Augenblicke an, er sofort die verlässliche Meldung nachschickte, und nach einer ärztlichen Behandlung. Die Entzündung richt weiter um sich, ein operativer Eingriff machte sich notwendig, und dieser hatte eine vierwöchige Krankheitsdauer zur Folge. Der Kollege stellte nun an seine Geschäftsführung Anspruch auf Entschädigung nach § 311er 3 unterer Zeile (Zahlung der Differenz zwischen erhaltenem Krankentagegeld und dem zu zahlenden). Die Geschäftsführung war „unfähig“ und verweigerte ihm die Erfüllung seines gesetzlichen Anspruchs mit der Motivierung, er solle erst beweisen, daß seine Erkrankung eine Folge eines bei ihr im Betrieb erfüllten Unfalls sei. Der Kollege machte hierauf seinen Anspruch beim Gewerbegericht geltend. Am Termin stellte die besagte Firma dem Geschäftsführer ein, erst zu beweisen, daß ein Unfall im Betriebe erfüllt sei. In der Tat aber auch vom Gericht anerkannter Glaubwürdigkeit des Kollegen konnte dasselbe aber nicht ändern, als ob ihm eine rechtlich gefundene Beweisführung für die Tatsache des im Betriebe erfüllten Unfalls zu verlangen. Trotz aller nun möglichen Einwände, trotz des Nachweises, daß der Kläger an dem fraglichen Tage nach Geschäftslage sich sofort auf dem Wege zur Wohnung begab hatte und dort die Schwellung des Ohrbogens bemerkte, blieb die

Beklagte auf ihren Verlangen nach Beweisführung dafür, daß die Verletzung im Betriebe erfolgt sei, fehlenden Beweis zu erbringen, daß der Ort der erfüllten Verletzung der Betrieb war, war im vorliegenden Falle dem Kläger nicht möglich, weil er ja versäumt hatte, am Tage des Unfalls irgendeinen Hinweis davon in Kenntnis zu setzen. Die Folge dieser Beweisführung war ungeachtet dessen Beweisführung für die Berechtigung seines gesetzlichen Anspruchs und damit Abweisung desselben seitens des Gewerbegerichts wegen mangelnder Beweise.

Der Ausgang dieses Prozesses belegt aus neue, wie dringlich notwendig es ist, auch die scheinbar geringfügige Verletzung im Betriebe am Tage des Unfalls in Kenntnis zu bringen, und zwar während der Arbeitsstunden des Tages, an dem er die Verletzung erleidet.

**Der Betriebsrat bei Firmenwechsel**

Während der Umbau eines Betriebsrats kann es vorkommen, daß der Betrieb in andre Hände übergeht, oder daß die Firma umgewandelt wird. Aber einen solchen Vorgang berichtigte der „Vorwärts“ vom 6. Mai 1927. Die Firma R. G. m. b. H., ließ eines Tages durch die Betriebsleitung ihren Arbeitern mitteilen, daß sie sich in eine Aktiengesellschaft umgewandelt habe und die Arbeiter nunmehr bei R. G. m. b. H. beschäftigt seien. Diese Mitteilung war die letzten Arbeitsbedingungen und die Arbeitsverhältnisse blieben unverändert bestehen. Der Betriebsrat übte seine Tätigkeit weiter aus, und die Firma verhandelte auch gelegentlich mit ihm. Später kam es aus gelegentlichen Gründen zu Entlassungen. Zwei Mitglieder des Betriebsrats wurden ohne Verzicht auf dieselben ebenfalls entlassen. Diese fragten nach der Begründung des Lohnes. Die Klage wurde abgewiesen mit der Begründung, daß die Klage seitens der Betriebsleitung eines anderen Unternehmens, also der Firma R. G. m. b. H., als ein Betriebsratsmitglied gewählt worden seien. Mit dem Entlassung dieser Firma sei auch das Arbeitsverhältnis der Kläger mit ihrem bisherigen Arbeitgeber geendet. Damit sei aber auch gleichzeitig das Arbeitsverhältnis mit der Firma R. G. m. b. H. beendet worden. Wenn auch die besagte Firma das Arbeitsverhältnis mit den Klägern zu den alten Bedingungen fortgesetzt habe und dadurch jähwährend ein neuer Arbeitsvertrag zustande gekommen sei, so habe damit die erste Entlassung nicht ohne weiteres geendet. Die Kläger können, falls sie sich hier für einen neuen Betriebsratsrat bedürftig, und fürste aus, daß es zu dem natürlichen Rechtsgesetz in Widerspruch stünde. § 39 WVG. lautet im Absatz 1: Die Mitgliedschaft im Betriebsrat erlischt durch Niederlegung der Beendigung des Arbeitsvertrags oder durch Verzicht der Mitgliedschaft. Die durch die Veränderung der Firma der Mitgliedschaft des Arbeitsvertrags eingetreten ist, darf man trotz der juristischen Konstruktion annehmen. Die neue Firma hatte die von den Arbeitern mit dem alten Firma abgefolgten Arbeitsverträge übernommen und fortgesetzt. Sie hat auch den Entlassenen begehrt, die sie seit mehreren Jahren in ihrem Betrieb beschäftigt hat, wenn es sich um Betriebsratsmitglieder nicht handelt, daß bei einem Firmenwechsel in die neue Firma ein Neuaufbau des Betriebsrats erfolgen müsse. Dies wäre wohl der Fall, wenn die alte Firma ihre Arbeiter entlassen und die neue Firma dieselben wieder eingestellt hätte. So aber beabsichtigte die Übernahme der Arbeitsverträge einfach die Fortsetzung des alten Arbeitsverhältnisses. Es widerspricht auch dem Zweck des Betriebsratsgesetzes, das das Amt der Betriebsratsmitglieder, wenn der Betrieb den Inhaber wechselt, sonst aber unverändert fortgeführt wird. Von einem solchen Vorgang

kann die Amtsübernahme der Betriebsvertretung nicht abhängig sein, denn je ist die Vertretung der Arbeitskräfte, um die Interessen und nicht der Fortschritt des jeweiligen Inhabers eines Betriebes. Die Amtsübernahme des Betriebsrats konnte also nur nach Ablauf der ordentlichen Wahlperiode erfolgen. Wenn aber die neue Firma wirklich die Wählerliste hätte, den alten Betriebsrat als erledigt zu betrachten, so hätte die Betriebsratsmitglieder als Neuernennung angesehen und wäre dann verpflichtet gewesen, einen Wahlvorstand nach § 23 Abs. 3 WVG. zu bestellen, um die Wahl eines Betriebsrats durchzuführen. Dies hat die Firma nicht getan. Sie hätte also von den Arbeitern, die wegen Fehlens eines Betriebsrats einen Schaden erleiden, das zu ein Einprüfungsverfahren nach § 84 WVG. nicht durchzuführen können, ersparlich gemacht werden. Das Urteil ist ein Fehlurteil, dessen Begründung besänftigt werden muß, weil sie dem praktischen Leben fernher liegt, als man es von einem Gewerbegericht (als Arbeitsgericht) erwarten dürfte.

**Unberechtigte Kündigungen**

Aber einen Fall besonderer Eilfertigkeit bei der Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes berichtete ebenfalls der „Vorwärts“ vom 23. November 1926. Eine Berliner Metallmanufaktur hatte wegen Arbeitsmangel einen Angestellten entlassen. Unter diesen war auch ein Betriebsratsmitglied. Nachträglich erinnerte sich die Firma daran, daß sie zur Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes die Zustimmung des Betriebsrats haben muß. Nun verzögerte sie mit großer Eile das Verurteil nachzugehen. Am 20. Oktober 1926, morgens 9 Uhr, erhielt der Vorsitzende des Betriebsrats ein Schreiben, worin die Firma die Zustimmung zur Entlassung beantragte und hinzusetzte, daß die Zustimmung der Betriebsratsmitglieder nicht zu erfordern und müßten nicht bis die Angelegenheit erledigt sei. In diesem Einkopie konnte die Zustimmung nicht gegeben werden, sondern wurde. Das Betriebsratsgesetz schreibt vor, daß ein gültiger Beschluß des Betriebsrats nur gefaßt werden kann, wenn alle seine Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen sind. Am 20. Oktober befanden sich aber zwei Betriebsratsmitglieder gar nicht im Betriebe, die waren an demselben Tage nicht zu erfordern und müßten nicht bis die Zustimmung herbeigeführt werden. Die Sitzung des Betriebsrats wurde deshalb auf Montag, den 1. November, angelegt. Sie hat die Zustimmung zur Entlassung verweigert. Die Firma hatte diesen Beschluß nicht eilt abgemahnt, sondern schon am 20. Oktober ihren Antrag auf Erhebung der Zustimmung an das Gewerbegericht geltend. Dieser Antrag wurde am 24. November verhandelt. Der den Betriebsrat verurteilte Firma meinte, daß wegen der Entlassung der beantragte Abweisung aus folgenden Gründen: Nach dem Betriebsratsgesetz kann die Firma das Gewerbegericht erst dann anrufen, nachdem der Betriebsrat seine Zustimmung verweigert hat. Der Antrag an das Gewerbegericht ist aber gestellt worden, als der Betriebsrat noch gar nicht die Möglichkeit hatte, zu der Entlassung seines Mitgliedes Stellung zu nehmen, also ist der Antrag unzulässig. Der Betriebsrat der Firma meinte dagegen, der Antrag sei zulässig, denn jetzt, am Tage des Termins, liegt die der abtrocknende Beschluß des Betriebsrats vor. Übrigens hätte sich der Betriebsrat noch am 20. Oktober mit der Angelegenheit beschäftigen können. Er hätte doch die abwesenden Mitglieder nötigenfalls per Auto herbeiführen können. Der Betriebsrat habe also die Angelegenheit abtrocknend verurteilt. Der Vertreter des Klägers erwiderte, daß die Firma nach dem Beschluß nicht erwarten konnte, daß die Firma zur Schaffung von Betriebsratsmitgliedern statofastigen bewilligen und beabsichtigen werde. Das Gericht erkannte auf Abweisung des Antrages. Die Voraussetzungen desjenigen, nämlich die Verweigerung der Zustimmung durch den Betriebsrat, waren zur Zeit der Ein-

reichung des Antrages beim Gericht noch nicht erfüllt. Von einer Beschleunigung der Angelegenheit durch den Betriebsrat könne keine Rede sein.

Mehrere Klagenfälle ähnlicher Art haben für die Betriebsräte günstige Urteilsprüche erzielt. Es gehen aber deutlich, wie das Unternehmertum das Betriebsratsgesetz zu sabotieren versucht. Dringend notwendig ist deshalb ein Ausbau der gesetzlichen Einrichtungen für das Wirken und Arbeiten der Betriebsräte. Heute ist es so, daß in vielen Klein- und Mittelbetrieben die gesetzliche Betriebsratsvertretung überhaupt nicht, und auch recht häufig mit Entlassung bedroht oder bestraft. Es hat sich also herausgestellt, daß nicht nur das gemäßigte Betriebsratsmitglied, sondern auch die Arbeiter, die einen Wahlvorstand bestellen oder als Kandidaten auftreten, vor Kündigungsgefahr werden müssen. Obwohl vor als auch nach der Wahlperiode braucht das Betriebsratsmitglied einen besonderen Schutz. Der allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und der Arbeits-Bund beim Deutschen Betriebsratsgesetz. Es muss erwartet werden, daß die Anträge dieser Spitzenorganisationen den Reichstag voranlassen, die zum nachdrücklichsten Schutz der Betriebsratsvertretungen bringen notwendigen Ergänzungen des Betriebsratsgesetzes in kürzester Frist vorzunehmen. Ap.

**Beschließung über Einprüche**

Wenn dem Arbeiter ein Kündigungsanspruch zur Beschließung vorgelegt werden soll, müssen alle Mitglieder des Arbeiterrats unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes geladen werden (§ 32 WVG). Verurteilend es der Vorsitzende des Arbeiterrats, an Stelle der verbundenen Arbeiterratsmitglieder die Ersatzmitglieder zu laden, ist die Beschließung unzulässig. Die Einprüfungsfrage kann nur von dem gesamten Arbeiterrat entschieden werden. Der Arbeiter darf niemals allein durch den Vorsitzenden oder im Einvernehmen mit einigen Arbeiterratsmitgliedern beschließen. Ein gültiger Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder geladen wurden und die Zahl der Erghenigen mindestens die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Arbeiterrats beträgt. In einem solchen Falle, der Reichsgerichts vom 20. Oktober 1926, lautet die Begründung: „Der Kündigungsanspruch wird durch Betriebsratsrat aus öffentlich-rechtlichen Gründen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage von Seiten eines öffentlich-rechtlichen Organs, und zwar eines Kollegiums, zuteil. Es liegt nun in der Natur der Sache, daß bei wichtigen Kollegialentscheidungen jedes Mitglied des Kollegiums in die Lage versetzt sein muß, die Angelegenheiten und Ergänzungen des Beschlusses zu prüfen, sich ihren auszusprechen und ihre Überlegung vorbringen zu können.“ In einem Urteil des Berliner Gewerbegerichts vom 21. Januar 1926 (W. Z. 314/25), das in der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht“, Heft 5, 1926, veröffentlicht wurde, ist aus nachstehend beigefügter Ergänzungen heraus eine Einprüfungsfrage abgemien worden. Der Einwand des Klägers, daß die Beschlüsse von zwei als unzulässig beschriebene Betriebsratsmitglieder an dem Tag der Beschließung nicht teilgenommen hätten, wurde als unzulässig zurückgewiesen. Wäre diese Meinung richtig, so könnte der Arbeiterratsvorsitzende willkürlich ganz beliebige Mitglieder laden, und es wäre ein Beschluß nach stets gültig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend wäre. Nach dem Betriebsratsgesetz sind die Beschlüsse der Betriebsratsmitglieder verbindlich und nicht die Ersatzmitglieder für sie geladen worden sind. Für den einen hätte nach § 40 WVG. ein Ersatzmitglied deshalb geladen werden müssen, weil er entlassen und damit in der Amtsausübung befindlich war, für den anderen hätte ebenfalls ein Ersatzmitglied geladen werden müssen, da er im Krankenhaus lag. Der Beschluß

Sch. **Witzburg.** (Handsetzer.) Der Besuch unserer Besprechung am 9. April war im Vergleich gegen früher ein weit besserer. Besonders konnte der Vorsitzende die Vertreter der übrigen Sparten, mit Ausnahme des Bildungsverbandes, begrüßen. Nach einigen kurzen Mitteilungen ging Vorsitzender Schumacher zu dem Hauptthema des Abends über: „Die Gefahren für den Handsetzer durch die Rationalisierung und technische Umwälzung — ihre Bekämpfung und Verhütung.“ Einleitend den Stand der Rationalisierung im allgemeinen vor Augen führend, ging Redner auf das graphische Gewerbe über und zeichnete auf Grund von Erfahrungen aus der Praxis sowie an Hand von statistischem Material und Beispielen ein klares Bild von den gefährlichen Begleiterscheinungen allen technischen Fortschritts. Der Rationalisierung in der Wirtschaft müsse eine Rationalisierung in der Gewerkschafts- und Bildungsarbeit entgegengestellt werden. Nicht im Sinne der Maschinenführer in der böhmischen Glasindustrie soll die technische Umwälzung bekämpft werden, sondern die Mitglieder zu tüchtigen Gewerkschafts- und Berufscollegen zu erziehen, damit sie jederzeit in der Lage seien, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen, sei unsere Lösung. Zweck und Ziel der Handsetzerpartei liege, im Gemeinschaft mit dem Bildungsverband und den übrigen Sparten im Rahmen der Gesamtorganisation die erforderliche gewerkschaftliche Kleinarbeit zu leisten zum Besten aller Berufszugehörigen. In der Aussprache, an der sich die Vertreter aller Sparten beteiligten, kam allgemein eine Übereinstimmung mit den Ausführungen des Vortragenden zum Ausdruck. Besonders die Spartenvertreter und die Vorsitzende der hiesigen Mitgliedschaft haben die Notwendigkeit eines engeren Zusammenflusses der Handsetzer anerkannt und ihr Bedauern über das Nichterfüllen eines Vertreters des Bildungsverbandes ausgedrückt. Beschlossen wurde, anlässlich einer Gängerschaft des hiesigen Kollegengangsvereins am 24. Juli in Ansbach eine Wanderversammlung abzuhalten und den teilnehmenden Mitgliedern aus der Vereinstafel die halbe Sonntagsfahrtkarte zu vergüten. Freundschaftsbegrüßung wurde, daß bis jetzt die Rührer, Nürnberg und Regensburger Vereinigungen ebenfalls eine Beteiligung in Ansbach zugesagt haben, wodurch sich die Zukunftsmusik zu einem „Frankfurter Handsetzertag“ auswirft.



Heinrich Schippers†

Am Abend des 17. Mai verstarb in Düsseldorf nach mehrwöchiger Krankheit ein Kollege, der weit über die Grenzen seiner engeren Heimat hinaus bekannt war, Heinrich Schippers. Ein Kollege von großem Fleißestiefen ist mit ihm dahingegangen. Während seiner 53jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft, die er in Düsseldorf begann, und der jetzt der Tod ein Ziel setzte, hat er während dieser ganzen Zeit wie kein anderer den lebhaftesten Anteil an den Geschicken des Düsseldorf Orts- und Bezirksvereins genommen. Schon als 21jähriger übertrug man ihm im Jahre 1876 ein Vorstandsmittel, und in der Folgezeit war er in den verschiedensten Vorstandämtern tätig. Um die Jahrhundertwende entsandte man ihn als Gehilfenvertreter ins Kreisamt, als Schiedsgerichtsvorsitzender fungierte er ebenfalls, und von 1913 bis 1919 war er erster Vorsitzender des Orts- und Bezirksvereins. Während mehrerer Kriegsjahre verwaltete er dabei noch die Bezirkskasse. Auch an Verbandsgeneralversammlungen nahm er teil sowie an den meisten Gautagen. Die letzten Jahre seines Lebens widmete er dem Bildungsverband, und die Bischofsgilde Gutenberg hatte in ihm einen ebenso eifrigen Förderer, wie er ein stets lebenswürdiger Berater der Kollegen gewesen ist. Der Verbandskasse diente Heinrich Schippers mit ganzer Hingabe, selbst schwere familiäre Schicksalsschläge vermochten es nicht, seine nimmermüde Arbeit auch nur zu unterbrechen, geschweige denn zu hemmen. Düsseldorf Buchdruckern ist der Verstorbene unendlich viel gewesen, sein Andenken wird nie verlöschen.

**Allgemeine Rundschau**

**Nachnamenswerte Beispiele.** Aus Anlaß des 75jährigen Bestehens des „Katholischen Volksboten“ in Weppen i. S. erhielt das gesamte Personal als Geschenk eine schöne Brieftasche mit Widmung, enthaltend einen halben Wochenlohn. Als Abschluß des Jubiläums veranstaltete der Prinzipal für das Gesamtpersonal einen gemüthlichen Abend. — Anlässlich des Eintritts in den Ruhestand des bei ihr seit 60 Jahren beschäftigten Kollegen Hermann Jasper (seit 45 Jahren Verbandsmitglied) veranstaltete die Firma H. Schöls Buchdruckerei in Werdn (Mett) ein Festessen für das Gesamtpersonal. Dem Arbeiteretranen wurden reiche Ehrungen zuteil, die Geschäftsleitung sicherte ihnen einen nicht unbedeutenden Zuschuß zur Invalidenunterstützung an. Die Firma Schöls zeigte sich auch bei andern Gelegenheiten ihrem Personal gegenüber erkenntlich.

**Meisterprüfung.** Vor der Handwerkskammer in Heilbronn hat der Seherkollege Rudolf Kraut aus Stuttgart die Meisterprüfung mit der Note „Gut bis Recht gut“ abgelegt. — Vor der Handwerkskammer in Mannheim legten folgende Kollegen die Meisterprüfung mit gutem Erfolg ab: Fachlehrer Walter Fichter, Deuder; Fachlehrer Heinrich Gilling, Seher; Hans Hör, Faktor; Wilhelm Mey, Seher, und Arno Grohmann, Kalkulator.

**Typar-Schreibmaschine.** Die Aktiengesellschaft für graphische Industrie (Bern, Wallenhaußplatz 13) hat vor kurzem in Berlin, Unter den Linden 15, Gelegenheitsgeboten, ihre „Typar-Schreibmaschine“ auch in Deutschland näher kennenzulernen. Es handelt sich dabei um eine

mechanische Satzbildherstellung für Offset- und Tiefdruck. Die Maschine giebt weder einzelne Buchstaben noch ganze Zeilen, sondern führt durch Taktenantrieb mit motorischer Bewegung weiterer Einzelteile aus bestimmten Matrizenkammern schmale Typenflächen mit dem erforderlichen Buchstaben in horizontaler Lage nebeneinander zu einer Zeile zusammen; die Zwischenräume zwischen den Worten werden durch Federpatiens erzeugt und ausgeglichen. Nach selbsttätiger und genauer Ausrichtung der getypeten Zeile wird sie durch ein über sie von der Seite hin- und zurücklaufendes Farbwerkzeug eingefärbt und dann durch ein ebenso sinnreiches Druckwerk auf Papier oder auf einen Typenfilmstreifen aufgedruckt. Die Zurüdführung der Typenflächen nach erfolgtem Abdruck der Zeile geschieht ebenfalls mechanisch. Die weitere Bearbeitung der so hergestellten Typarflächen gehört zunächst in das Arbeitsgebiet eines hauptsächlich mit Schere und Klebstock arbeitenden Letzters und dann zum Umdruck- oder Hyphenverfahren für Offset- oder Tiefdruck. Der Mechanismus dieser Schreibrmaschine ist zweifellos sehr sinnreich, solid und zuverlässig. Ihre Verwendbarkeit beschränkt sich jedoch nur auf einfache und qualifizierte Satzarbeiten, kann sie kaum in Frage kommen. Diese beschränkte Verwertungsmöglichkeit wird noch durch den Preis von 24 000 M. und 1100 M. für jeden Magazinlasten erheblich belastet. Es ist unverkennbar, wie eine solche Maschine, die zwar sehr sinnreich ist, aber doch nach endgültiger Festlegung ihres ganzen Aufbaues, der es ermöglicht, daß diese Schreibrmaschine jetzt schon in Serien in der Schweizerischen Lokomotiv- und Maschinenfabrik in Winterthur hergestellt wird, so teuer sein kann. Es scheinen außerordentlich hohe Patentgebühren oder dergleichen bei dieser Preisgestaltung eine besondere Rolle zu spielen. In einem Prospekt der Vertriebsgesellschaft wird gesagt, die „Typar“ läßt sich von viererlei Hand bedienen, wie eine elegante Schreibmaschine, der leichteste Anschlag löst die Typen aus. „Das kann ruhig anerkannt werden, soweit es sich nur auf den Lastenantrieb bezieht. Das gleiche könnte auch von allen andern Schreibrmaschinen gesagt werden, deren Lastenantrieb noch viel leichter ist als jener der meisten Schreibmaschinen. Unverantwortlich und eine Irreführung der Öffentlichkeit wäre es aber, wenn damit gesagt sein sollte, daß die Bedienung der ganzen Maschine bis zur Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe, einer korrekten Satzleistung für Werkdruck, ebenso funderleicht wäre wie das Anschlag der Tasten. Es gehören in ihrem Beruf gut beschlagene Buchdrucker dazu, die außerdem auch noch gutes Auffassungsvermögen für Wirkung und Behandlung sehr sinnreicher mechanischer Konstruktionen besitzen, wenn aus der Maschine so viel an Satzleistungen herausgeholt werden soll, daß sich deren Anschaffung im Hinblick auf die Leistungen der übrigen Schreibrmaschinen systeme rentieren soll. Da übrigens die Satzherstellung für den Tiefdruck auch heute schon von den längst vorhandenen Schreibrmaschinen geleistet wird, und das Zurückproblem nach dieser Seite auch nicht mehr so ernstlich in Frage kommt wie früher, so wird man ruhig sagen können, daß die Typar wohl eine interessante Bereicherung des Schreibrmaschinenmarktes darstellt, daß es aber für genaue Kenner der diesbezüglichen Bedarfsverhältnisse in Deutschland sehr fraglich erscheinen muß, ob damit einem Bedürfnis auch tatsächlich Rechnung getragen wird.“

**Die Presse als internationales Erziehungsmittel.** Bei der am 14. Mai erfolgten Eröffnung des Instituts für Zeitungsweesen in Heidelberg erregte besonderes Interesse die Rede des als Gast anwesenden amerikanischen Botschafters Schürman. Als ehemaliger Student der Universität Heidelberg, so betonte er, habe er es sich nicht nehmen lassen wollen, das Institut für Zeitungsweesen mit aus der Taufe zu heben. Die Zeitung sei ein großes Erziehungsmittel, das besonders auf dem Gebiete der Völkerverständigung wirksam werden könne. Denn der Journalist und der Staatsmann müßten diejenigen Männer sein, die ihren Kopf oben behielten, wenn andre ihn verlorren. Schürman erklärte es für notwendig, daß die Journalisten aller Länder persönlich durch Forschungsreisen einander nähertraten. Wenn man bedenkt, welche unheilvolle Rolle die Presse in allen Staaten während des Weltkrieges gespielt hat, dann muß man wünschen, daß die vernünftigen Ansichten des amerikanischen Staatsmanns über die vermittelnde Aufgabe der Zeitungen unter den Nationen allgemeinen Anklang finden.

**Neuer Tarif für Lithographen und Steindruck.** Nach der zum 31. Mai von Unternehmensseite erfolgten Kündigung des Tarifvertrags für das deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe trat am 9. Mai in Berlin der Tarifauschuß zur Vereinbarung neuer Tarifbestimmungen zusammen. Man einigte sich schließlich auf folgender Grundlage: Die unter 24 Jahre alten Gehilfen erhalten eine Zulage von 2 M. pro Woche; die über 24 Jahre alten Gehilfen erhalten bis zu einem Wochenlohn von 65 M. 3 M., über 65 M. Wochenlohn 2 M. Zulage. Die Zulagen, die ab 1. April oder kurz vorher unter Vorbehalt der Anrechnung gegeben worden sind, werden auf obige Zulagen angerechnet. Soweit es sich um Leistungszulagen handelt, die vereinzelte den Gehilfen in dieser Zeit gegeben worden sind, sollen sie auf die generellen Zulagen nicht angerechnet werden. Der Mindestwochenlohn für Ausgelernte beträgt: in Ortsklasse I und II 30,00 M., Ortsklasse III 32,40 M., Ortsklasse IV 34,20 M., Ortsklasse V 36 M. Die Bestimmung über Wappauslagen wird gestrichen. Die laufenden Klagen wegen untariflicher Einstellung von Lehrlingen werden zurückgezogen. Das Berechnungsjahr zur Festlegung der zulässigen Lehrlingszahl läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September. Der Tarif gilt vom 1. Juni 1927 bis zum 31. Mai 1928. Alle anderen Tarifpositionen gelten in ihrer bisherigen Fassung, außer den Überstundenbestimmungen, die im Sinne der Gehilfenanträge geändert werden. Vorbehaltlich der Annahme der neuen tariflichen Vereinbarungen in der Urabstimmung sind die neuen Lohnzulagen am 3. Juni erstmalig zahlbar.

**Erdbebenliches Sinken der Ausgaben für die Erwerbslosenunterstützung.** Die Besserung der Lage auf dem Arbeitsmarkte hat auch eine beträchtliche Verminderung der Kosten für die Erwerbslosenfürsorge mit sich gebracht. So berichtet beispielsweise das Landesarbeitsamt der Rhein-

provinz, daß für den Monat Mai die Beitragseinnahmen und ein Zuschuß der Ausgeschickten in gleicher Höhe zur Deckung der Kosten der Erwerbslosenunterstützung genügen würden und Reichsmittel nicht in Anspruch genommen zu werden brauchen. Von den übrigen Wirtschaftsbereichen im Reich liegen ähnliche Feststellungen zwar nicht vor, aber es dürfte wohl nicht allzu lange mehr dauern, bis der Zustand erreicht ist, daß die Kosten der Erwerbslosigkeit allein von den Beiträgen der Unternehmer und der Arbeiter und Angestellten getragen werden. Das Reich wäre damit seiner Verpflichtung, für die Erwerbslosenfürsorge zu sorgen, entbunden. Mit um so größerem Nachdruck muß gegen die von der Reichsregierung verfolgte Herabsetzung der Bezugsdauer der Erwerbslosenfürsorge von 39 auf 26 Wochen für einige Gewerbe, darunter das unfrige, protestiert werden.

**Banderolenfälscher.** Nach wochenlangen Nachforschungen ist es der Hamburger Kriminalpolizei gelungen, eine dortige Druckerei ausfindig zu machen, in der gefälschte Steuerbanderolen in großem Umfange hergestellt wurden. Die Fälschungen dieser Druckerei sollen einen Steuerwert von rund einer Million Mark haben.

**Konjunktionsgesellschaft.** Der Zentralverband deutscher Konjunktionsvereine hält seinen 24. ordentlichen Genossenschaftstag vom 20. bis 22. Juni d. J. in Essen im Städtischen Saalbau ab. Die in der „Konjunktionsgesellschaftlichen Rundschau“ veröffentlichte Tagesordnung umfaßt die Berichte des Vorstandes und des Ausschusses, ferner Referate über die Finanzierung des Konjunks, über den endgültigen Reichswirtschaftsrat, über Konjunktionsgesellschaften und Markenartikelverband, über internationale Angelegenheiten, das konjunktionsgesellschaftliche Fortbildungswesen, die Genossenschaft des Zentralverbandes deutscher Konjunktionsvereine und schließlich die Erlebigung mehrerer geschäftlicher Dinge. Anschließend daran wird die 15. ordentliche Generalversammlung der Verlagsgesellschaft deutscher Konjunktionsvereine abgehalten werden.

**Universität für tuberkulöse Studenten.** Der internationale Kommission für geistige Zusammenarbeit beim Völkerverbund wurde von dem Budaapester Professor J. Kollatsits eine Denkschrift über die Notwendigkeit einer internationalen Universität in Davos eingereicht. Zweck dieser hochschulpinen Völkerverbundsuniversität soll sein, den heute in Europa unter ungünstigen klimatischen Verhältnissen lebenden tuberkulösen 15 000 Hochschulschülern und den Hochschulschülern schwacher Konstitution ihr Studium in einem klimatisch besonders begünstigten Ort zu ermöglichen. Der eingehend begründeten Denkschrift sind eine große Reihe zustimmender Äußerungen hervorragender Mediziner der ganzen Welt beigelegt. Im allgemeinen wird dem Plan von den meisten Sympathie entgegengebracht.

**Wichtige Mitteilungen**

„Direkte Zeitung.“ Sondernummer anlässlich der Direktion des Reichs- und Provinzialverlags vom 1. bis 22. Mai.

„Das deutsche Antiquarats- und Buchhandelsverzeichnis“ anlässlich der Eröffnung der Deutschen Antiquaratsausstellung in Magdeburg.

„Der Hebel und die Demokratie.“ Von Erich von Sydow. Verlag Paul Parey, 60 S., Kart. 1 M., G. Laubsche Verlagsbuchhandlung, O. m. b. H., Berlin W. 90.

„Der Aufbau der Gegenwart.“ Von C. G. Gumpel. 119 S., Kart. 1,80 M., G. Laubsche Verlagsbuchhandlung, O. m. b. H., Berlin W. 90.

„Die Selbstenttarnung von Althees.“ Von Erich von Sydow. 119 S., Kart. 1,80 M., G. Laubsche Verlagsbuchhandlung, O. m. b. H., Berlin W. 90.

„Reinhold Schickelschleier.“ Taschenbuch für Mitgefrennde auf die Jahre 1927/1928. 4. und 6. Jahrgang. Verlag Paul Parey, Berlin, Gießenstr. 38-40, Preis 1 M.

„Vertriebsräte und Arbeitsgemeinschaft.“ Von Dr. C. Praetzel. Lehrer an der Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Metallarbeiterverbandes in Dürrenberg. 94 S., Taschenbuch, Preis Kart. 40 Pf., G. Laubsche Verlagsbuchhandlung, O. m. b. H., Berlin W. 90.

**Gestorben**

In Alth (Böhmen) der Buchdruckereibesitzer Albert G u n a t a b, 61 Jahre alt.

In Berlin am 28. April der Buchdruckereibesitzer Karl M i t t e r, 49 Jahre alt.

In Garmisch am 7. Mai der Obermaschinenmeister Veerhard S c h u b e r, 67 Jahre alt.

In Darmstadt am 30. April der Korrektoralwalde Guo V o r f, 65 Jahre alt.

In Donaueschingen am 6. Mai der Korrektor R. W. S e i l m a n n, 61 Jahre alt.

In Dresden am 2. Mai der Seher Adolf M o s t, 60 Jahre alt; am 4. Mai der Druckerwalde Gustav G o l t e r, 65 Jahre alt — Verstorben.

In Duisburg am 7. Mai der Betriebsleiter Clemens S t r e i b, 48 Jahre alt.

In Embsen am 4. Mai der Faktor Wilhelm D o c h t e r aus Berlin, 70 Jahre alt.

In Eschur der Galvanoplastiker Richard B u r g a r d t aus Pöhlitz, 42 Jahre alt — Magenoperation; am 6. Mai der Buchdruckereibesitzer Günter B e r n h a r d t, 60 Jahre alt.

In Essen die Seher Georg S t e r b o r n aus Wesel, 60 Jahre alt; am 2. Johannes K e n t m a n n aus Coblenz bei Muffel, 60 Jahre alt.

In Hamburg am 2. Mai der Buchdruckereibesitzer Hermann Otto F e r s t e l, 69 Jahre alt; am 15. Mai der Seherwalde Rudolf D r e i e r aus Weimar, 40 Jahre alt.

In Kamen am 5. Mai der Buchdruckereibesitzer Karl K e m m e n, 65 Jahre alt.

In Hannover am 6. Mai der Buchdruckereibesitzer Karl K l e b e.

In Jungsbrunn am 21. April der frühere Buchdruckereibesitzer Georg V. S c h u m a c h e r.

In Krefeld am 13. Mai der Seher Wilhelm K e c h e r a, 70 Jahre alt.

In Karlsruhe am 8. Mai der Buchdrucker Amandus F e l g e n b u b, 46 Jahre alt — Hirnverletzung.

In Kiel am 4. Mai der Seher Hugo W u m a n n von dort, 40 Jahre alt.

In Kempten (N.-S.) am 14. Mai der Seher Joseph K a n t n, 25 Jahre alt.

In Leipzig am 17. April der Seher Otto S a c h s aus Weizsäcker, 46 Jahre alt; am 20. April der Korrektor Hermann V e h m a n n aus Weizsäcker-Sellerbach, 72 Jahre alt; am 21. April der Seher Karl F r a n k e aus Weizsäcker-Sellerbach, 40 Jahre alt; am 22. Mai der Maschinenmeister Ferdinand K r u s a aus Jägerdorf, 43 Jahre alt.

In Stappeln (Hannover) der Buchdruckereibesitzer Hans Chr. M i t t e r, 51 Jahre alt.

In Weiden i. S. am 11. Mai der Seher Richard F r a n k, 69 Jahre alt.

In Wetzlar am 26. April der Buchdruckereibesitzer Janus S t a d t e r, 68 Jahre alt.

**Briefkasten**

G. D. in G.: Wappausstellung erhalten, aufgeschalten. Wo aus dem Gut noch Nützliches vorhanden, wird eine demnächst vorzunehmende Zusammenstellung des gesamten am 1. Oktober d. J. eingelaufenen Materials ergeben. Im deutschen Reich sind die Nützlichen, die im „Korr.“ nicht fehlen, 28. B. in L.: Derartige Zusammenstellungen liegen sich noch in



viesen fallen machen, können aber als Einzelfall nicht besonders, höchstens bei ähnlichen Anlässen wie im vorigen Jahre im all-gemeinen gewürdigt werden.

Verbandsnachrichten

Verbandsbüro: Berlin SW 61, Dreilindstraße 6. Fernruf: Amt Hofenheide Nr. 1101, 3141 bis 3145. Bankkonto: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, O.-G. Berlin S 14, Poststraße 66. Postfachkonto: Berlin Nr. 1023, W. Schweißh.

Anzeigengebühren: Die sieben-spaltige Nonpareilzeile zu Pfennige für die Vereine, Arbeitsmarkt, Fortbildungs- und für Todesanzeigen; sonstige Anzeigen 30 Pfennige. Rabatt wird auf diese Preise nicht gewährt.

Zur Aufnahme gemeldet

(Eingewandten innerhalb 14 Tagen an die beigelagte Adresse): Im Gau Frankfurt-Ober der Bruder Nikolaus Scholz, geb. in Affermann (Mühlberg) 1894, ausgl. in Neudittling (L. Verbonern) 1911; war schon Mitglied. - A. Neveds in Frankfurt a. M., Allee/Heinrichstraße 51.

Im Gau Schellen 1. Hans Fischer, geb. in Ballenbura 1901, ausgl. in Landau 1920; 2. Max Starke, geb. in Battersdorf 1886, ausgl. in Breslau 1905; waren schon Mitglieder. - C. Biedler in Breslau, Margaretenhof 17.

Reise- und Arbeitslosenunterstützung

Marienburg i. B. Die Reiseunterstützung a wird ausserhalb vom Kollegen Tito Saxeit, Goldener Ring 63 I, wochentags von 12 1/2 bis 1 1/2 Uhr mittags und 6 1/2 bis 7 1/2 Uhr abends.

Berufungstermine

Darmen, Fruchterversammlung Sonnabend, den 21. Mai, abends 7 1/2 Uhr, im Vereinslokal Effer, Mühlentaler Straße 6. Großh. Vereinigung, Berlin am Sonntag, den 21. Mai, abends 7 1/2 Uhr, im 'Gewerkschaftshaus' (Stotes Zimmer), Leipzig, Korrekturenversammlung Freitag, den 27. Mai, abends 7 1/2 Uhr, in der 'Goldenen Säge', Dresden, Eiserne Straße.

Anzeigen

Annahmeschluss: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nächst erscheinende Nummer. Anzeigenaufgaben für den 'Korrespondent' möglichst nur durch Einzahlung auf das Postfachkonto Berlin NW Nr. 24610

GEWERKSCHAFTER! Kauft die guten GEG-ZIGARETTEN nur zu haben IM KONSUMVEREIN

Ortsverein Augsburg Sonnabend, den 28., und Sonntag, den 29. Mai, im 'Augsburger Stadtpark' Ludwigshaus, Lindenburgerstraße. Feier des 60jährigen Bestehens

Zuverlässiger und erfahrener Linotypsetzer zum baldigen Antritt gesucht.

Zylographsetzer für alle Maschinen auf drei bis vier Wochen zur Auslieferung gesucht.

Maschinenmeister der im Verle., Katalog, Tabellen, Präger und Illustrationsdruck (adrel) Arbeitstellen kann. Es kommen nur solche Herren in Frage, die großen Erfahrung, einsehlich, können. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Angabe der Gehaltsforderung und des eventuellen Eintrittstermin werden unter Nr. 800 an die Geschäftsstelle der 'Korr.' Berlin SW 61, Dreilindstraße 6.

Verein der Stereotypen und Galvanoplastiker Berlins u. Umgeg. Sonntag, den 12. Juni, vormittags 10 Uhr, in den 'Armin-Eulen' (rotter Saal), Köpenickerstraße 68/69. Vereinsversammlung

Ja - ganz richtig! Schnelle Orientierung, leichte Auffindbarkeit des Gesuchten machen Duden, Rechtschreib-, Taschenrechner, Fachlexika, Wörterbücher, etc. etc.

Die Meisterprüfung im Buchdruckgewerbe 9. Auflage, von J. B. Lind, Mitglied der Meisterprüfungskommission. Zahlungserleichterung, eine Mark für jedes Exemplar, 6,30 Mk. bei Vorbestellung, 6,50 Mk. per Nachnahme.

Das Interessentum über Kultur- und Sittengeschichte Sexualwissenschaften Verlangen Sie unsonst u. unverbindl. Verzeichnis unter Briefverschl. 079) Fackelverlag, Stuttgart, Falkenstrasse 107 A.

Linotypsetzer in gut bezahlter Dauerstellung vom mittleren Berliner Verleiher gesucht. Angebote unter Nr. 913 an die Geschäftsstelle des 'Korr.', Berlin SW 61, Dreilindstraße 6.

Zu Dauerstellung für sofort gesucht: Linotypsetzer, Stereotypen, Galvanoplastiker, etc.

zwei Höherer zwei Schriftgießer ein Schriftsetzer zwei Graveure zwei Maschinenmeister

Scherstereotypen für Plakate und Rundstempeln, der im Bleischnitten erfahren ist, in dauernde Stellung gesucht.

Illustrationsdrucker erfahren im schönen Katalog und Kleindruck, gesucht. Angebot mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lohnansprüchen erbeten an J. Ph. Wolter, Buch- und Kunstverleger, Mannheim (Baden), Emil-Gedert-Straße 108-110.

Korrektur Linotypsetzer in ungehinderter Stellung würde sich in Berlin verändern. Offerten unter Nr. 900 an die Geschäftsstelle des 'Korr.', Berlin SW 61, Dreilindstraße 6, erbeten.

Dresden Bildungsverband Sonntag, den 22. Mai, vormittags 10 Uhr: Beschäftigung des Wasserwerkes Saloppe. Treffen daselbst 9 1/2 Uhr. 1911 Der Vorstand.

Gummidrucker Gummihaut, Gänderlith für Voll- und Halbdruck, Messingdruckerlithen etc. K. Egel, München SW 2, Landwehrstraße 47.

Technik und Schiffen Schiffbau im Buchdruckgewerbe Von Otto Höbner, Preis 1,50 Mk. Verlag d. Blaugewerksverbandes, Berlin SW 61, Dreilindstraße 6.

Am 11. Mai verschied nach langem, schwerem Krankenlager unser lieber Kollege, der Linotypsetzer Alfred Eisler im Alter von 29 Jahren an Schickpfeilschlag.

Die Psyche der Satzanzeige Gedruckt mit 83 praktisch aus Linien gesetzten Beispielen. 80 Seiten stark, individuell ausgestattet. Preis elegant brosch. 2,50 Mark. Unser Mitglieder erhalten das Buch kostenlos zugelandt. - Verlangen Sie den wirkungsvollen Prospekt.

Verlag der Gemeinschaft für Linienfreunde Braunschweig 1850 Scharnhorststraße 10.

Linoleum und Farben Verlag des Bildungsvereins der Deutschen Buchdrucker G. m. b. H., Berlin SW 61, Dreilindstraße 5.

Triebwerk Schüller im Alter von 48 Jahren. Sein ruhiges, aufrechtes Wesen und sein kollegiales Verhalten sichern ihm ein dauerndes Ansehen. Berlin Stereotypverleiher.

Infolge Gehirnschlags verstarb nach vorausgegangener mehrtägiger Krankheit am 17. Mai unser lieber Kollege, der Gelehrter Heinrich Schippers aus Ddenkirchen, im Alter von 72 Jahren.

Mit ihm scheidet ein Kollege aus unsern Reihen, der in hervorragender Weise dem Verbands der Deutschen Buchdrucker in seinem ganzen Leben gedient hat. 53 Jahre ununterbrochen gehörte er dem Verbands an; während dieser ganzen Zeit auch dem Düsseldorfster Ortsverein. Lange Jahre war der Verbands erster Vorsitzender des Orts- und Bezirksvereins Düsseldorf. Auch in anderen Ämtern hat er schon von seiner Jugendzeit an mit feinem reichem Gesinnungen mit voller Hingabe stets der Verbandsangelegenheit, was ihm Düsseldorfster Buchdrucker nie vergesslich werden.

Buchdruckerverein in Hamburg-Altona Am 15. Mai verstarb nach längerem Leiden unser lieber Kollege, der Scheinverleiher Rudolf Dreßler aus Weimar, im 80. Lebensjahre.

Rudolf Dreßler Der Verstorbenen gehörte dem Verbands über 60 Jahre an und wirkte stets tatkräftig im Sinne unserer Organisations- und der Kollegen. Ihre feinsten Andenken! Der Vorstand.

Auto-Modikal Erste Verleiher erhalten kostengünstig Proben sowie auch weitere Auskunft durch K. A. Claus, Leipzig, Tiefstraße 6, 1957

Gustav Döhring aus Raasdorf, im Alter von 54 Jahren. Wir verlieren in ihm nicht nur einen lieben und hilfsbereiten Kollegen, sondern auch einen Menschen, der durch seine überaus reichen Erfahrungen wissenschaftlich aufklärend auf seine Mitmenschen wirkte. Die Kollegen der Raasdorfer Buchdruckerei A.-G., Berlin S 14.